

# AGB RUBIKON-Institut (Letzte Änderung: 12.07.2016)

Rubikon-Institut, Industriestr. 6, 63825 Schöllkrippen. Inhaber Siegfried Eberle, Steuernummer 204/213/21087, Mitglied im Dachverband Legasthenie Deutschland (DVLD) Nr. 2082, Verband freier Psychotherapeuten und Psychologischer Berater e.V. (VFP) Nr. 1634, Qualitätsring Coaching, Deutschen Arbeitsgemeinschaft für Jugend- und Eheberatung e.V. (DAJEB)

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 1. Geltungsbereich

Das Rubikon-Institut Inh. Siegfried Eberle (im Folgenden „Rubikon-Institut“ genannt) erbringt Dienstleistungen auf dem Gebiet der außerschulischen, jedoch schulbezogenen Förderung (Nachhilfe) für Schüler/Innen der Grund-, Haupt-, Realschulen sowie fachbezogen für Schüler der Gymnasien und anderer höherer Schulen. Die Leistungen orientieren sich am jeweils gültigen Lehrplan der öffentlichen Schulen und dienen zur Vorbereitung und Verbesserung der schulischen Leistungen, um das nächste Klassenziel oder den Schulabschluss zu erlangen.

Weiterhin erbringt Rubikon-Institut Leistungen der sozialen Beratung, Pädagogische LRS (Legasthenie)-Training, Seminare, Ausbildung, soziale Kompetenz-Training und Erziehungsberatung. Insbesondere beziehen sich die Leistungen auf den Bereich der Kinder-, Jugend- und Familien psychologischen Beratung und den Hilfen vergleichbar nach SGB Kinderhilfegesetz VIII §30-35 (Erziehungsberatung und Erziehungsbeistandschaft). Es handelt sich bei diesen Leistungen nicht um Psychotherapie. Klienten, die psychotherapeutische Hilfeleistungen benötigen, werden von uns an bekannte Stellen weitergeleitet.

Rubikon-Institut erbringt unter der Marke "Rubikon-Akademie" Leistungen im allgemeinen Coaching für Manager, sowie Inhouse-Seminare im pädagogischen Bereich. Auch hierbei handelt es sich nicht um psychotherapeutische Leistungen.

1.1 Die von uns abgeschlossenen Verträge sind Dienstverträge, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Gegenstand des Vertrages ist daher die Erbringung der vereinbarten Leistungen, nicht die Herbeiführung eines bestimmten Erfolges. Insbesondere schulden wir nicht ein bestimmtes wirtschaftliches Ergebnis. Unsere Stellungnahmen und Empfehlungen bereiten die unternehmerische und persönliche Entscheidung des Auftraggebers vor. Sie können sie in keinem Fall ersetzen. Unsere Leistungen basieren auf der Stärkung und Erhaltung von vorhandenen persönlichen Ressourcen unserer Auftraggeber und sind nicht auf eine in Zukunft liegende Veränderung ausgerichtet.

1.2 Wir sind berechtigt, Hilfskräfte, sachverständige Dritte und andere Erfüllungsgehilfen zur Durchführung des Vertrages heranzuziehen. Beratungsleistungen in Rechts- und Steuerfragen werden von uns auf Grund der geltenden Bestimmungen weder zugesagt noch erbracht. Diese Leistungen sind vom Auftraggeber selbst bereitzustellen.

### 2. Leistungsumfang und Berichtspflicht

2.1 Die nähere Beschreibung der zu erbringenden Dienstleistungen ergibt sich aus der Auftragsbestätigung, den Anlagen dazu und etwaigen Leistungsbeschreibungen der Beratung, Seminare, Training oder Franchiseverträge. Alle genannten Unterlagen sind Bestandteile des zwischen den Parteien zustande gekommenen Beratungsvertrages.

2.2 Wir erbringen unsere Leistungen auf der Grundlage der uns vom Auftraggeber oder seinen Beauftragten zur Verfügung gestellten Daten und Informationen. Diese werden von uns auf Plausibilität überprüft. Die Gewähr für ihre sachliche Richtigkeit und für ihre Vollständigkeit liegt beim Auftraggeber.

2.3 Wir erbringen unsere Leistungen grundsätzlich in schriftlicher Form. Mündlich erteilte Auskünfte sind nicht verbindlich.

2.4 Die Leistungen des Beraters sind erbracht, wenn die erforderlichen Analysen, die sich daraus ergebenden Schlußfolgerungen und die Empfehlungen erarbeitet und gegenüber dem Auftraggeber erläutert worden sind. Unerheblich ist, ob oder wann die Schlußfolgerungen bzw. Empfehlungen umgesetzt werden.

2.5 Ereignisse höherer Gewalt, die die Leistung wesentlich erschweren oder zeitweilig unmöglich machen, oder Behinderungen durch fehlende Mitwirkung des Auftraggebers berechtigen das Rubikon-Institut, die Erfüllung ihrer Leistung um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Arbeitskampf und ähnliche Umstände gleich, soweit sie unvorhersehbar und schwerwiegend sind. Die Parteien teilen sich gegenseitig unverzüglich den Eintritt solcher Umstände mit.

2.6 Auf Verlangen des Auftraggebers hat das Rubikon-Institut Auskunft über den Stand der Auftragsausführung zu erteilen. Soll das Rubikon-Institut einen umfassenden schriftlichen Bericht, insbesondere zur Vorlage an Dritte erstellen, muß dies gesondert vereinbart werden.

### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

3.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, das Rubikon-Institut im Sinne einer vertrauensvollen Zusammenarbeit nach Kräften zu unterstützen und in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen; insbesondere hat er alle für die

Auftragsdurchführung notwendigen und bedeutsamen Unterlagen und Informationen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber informiert das Rubikon-Institut unverzüglich über alle Umstände, die im Verlauf der Projektausführung auftreten und die Bearbeitung beeinflussen können.

3.2 Auf Verlangen des Rubikon-Institut hat der Auftraggeber die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm vorgelegten Unterlagen sowie seiner Auskünfte und mündlichen Erklärungen schriftlich zu bestätigen.

3.3 Der Auftraggeber wird im Zusammenhang mit diesem Auftrag andere Dienstleister nur im Einvernehmen mit dem Rubikon-Institut einbeziehen oder beauftragen.

3.4 Der Auftraggeber verpflichtet sich, keine im Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung eingesetzten Mitarbeiter oder ehemaligen Mitarbeiter vom Rubikon-Institut vor Ablauf von 24 Monaten nach Beendigung der Zusammenarbeit einzustellen oder zu beauftragen.

### 4. Änderungen des Auftrags

4.1 Änderungen und Ergänzungen des Auftrags bedürfen der Schriftform.

4.2 Solange die Änderungen nicht schriftlich niedergelegt sind, führt das Rubikon-Institut die Arbeiten ohne Berücksichtigung der Änderungswünsche durch.

4.3 Das Rubikon-Institut ist verpflichtet, Änderungsverlangen des Auftraggebers Rechnung zu tragen, sofern ihm dies im Rahmen seiner betrieblichen Kapazitäten, insbesondere hinsichtlich des Aufwandes und der Zeitplanung zumutbar ist. Dadurch entstehende Mehrkosten werden nach Maßgabe von Ziffer 5.2. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vergütet.

### 5. Vergütung

5.1 Rubikon-Institut erbringt Leistungen, die über keine Krankenkasse oder Beihilfekasse bezuschusst oder komplett bezahlt werden. Eventuelle Hilfeleistungen über Jugendämter oder Sozialämter müssen durch den Klienten selbst beantragt werden. Eine Kooperation von den Amtl. Stellen mit RubikonInstitut ist aber im Vorfeld mit den jeweiligen Stellen zu klären.

Es gilt die in der Auftragsbestätigung vereinbarte Vergütung. Zahlungen sind, wenn der Vertrag nichts anderes bestimmt, nach Rechnungsstellung sofort und ohne jeden Abzug fällig. Der Auftraggeber kommt allein durch Mahnung des Rubikon-Institut oder, wenn der Zeitpunkt der Zahlung kalendermäßig bestimmt ist, mit der Nichtzahlung zum vereinbarten Zeitpunkt in Verzug. Ab Verzugseintritt steht dem Rubikon-Institut ein Anspruch auf Verzugszinsen in Höhe von 10% über dem Basiszinssatz nach § 1 des Diskontsatzüberleitungsgesetzes zu. Das Recht zur Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt unberührt.

5.2. Wenn der Auftraggeber Aufträge, Arbeiten, Planungen und dergleichen ändert oder abbricht bzw. die Voraussetzungen für die Leistungserstellung ändert, wird er dem Berater alle dadurch anfallenden Kosten ersetzen und den Berater von allen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten freistellen.

5.3 Falls der Auftraggeber vor Beginn der Auftragsbearbeitung vom Vertrag zurücktritt, kann das Rubikon-Institut einen angemessenen Teil des vereinbarten Honorars als Stornogebühr verlangen in Höhe von 10%.

5.4 Alle zu zahlenden Beträge verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe.

5.5 Fremdkosten, Auslagen und Spesen sind dem Rubikon-Institut gesondert gegen Vorlage entsprechender Belege zu vergüten.

## 6. Haftung der Beratung

6.1. Das Rubikon-Institut haftet nur für Schäden, die es oder seine Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

6.2. Eine Haftung für leichte oder einfache Fahrlässigkeit besteht nur bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. In diesem Fall ist die Haftung auf die bei vergleichbaren Geschäften dieser Art typischen Schäden beschränkt, die bei Vertragsschluß oder spätestens bei Begehung der

Pflichtverletzung vorhersehbar waren. Die Haftungshöhe ist auf 5000 € beschränkt. Die Haftung für vertragsuntypische Schäden ist ausgeschlossen.

6.3 Die vertraglichen Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gegen das Rubikon-Institut verjähren in 2 Jahren ab Anspruchsentstehung.

6.4 Es besteht eine betriebliche Haftpflichtversicherung bei der GENERALI mit Sitz in München unter der Versicherungsnummer 289.767.672-8.

## 7. Geheimhaltung und Datenschutz

7.1 Das Rubikon-Institut verpflichtet sich, alle Kenntnisse die es aufgrund dieses Auftrags erhält, insbesondere über Unternehmensdaten, Bilanzen, Pläne, Unterlagen und dergleichen, zeitlich unbeschränkt streng vertraulich zu behandeln und sowohl seine Mitarbeiter, als auch von ihm herangezogene Dritte ebenfalls in gleicher Weise zu absolutem Stillschweigen zu verpflichten.

7.2 Der Auftraggeber ist damit einverstanden, daß Inhalte des Vertrages und im Rahmen dieses Vertrages erstellte Leistungen des Rubikon-Institut unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert und verarbeitet werden. Beide Vertragsseiten verpflichten sich, keine elektronisch gespeicherten oder sonstige Daten an Dritte weiterzuleiten.

## 8. Schutz des geistigen Eigentums

8.1 Die vom Rubikon-Institut angefertigten Berichte, Pläne, Entwürfe, Aufstellungen und Berechnungen dürfen nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke verwendet werden. Jede Vertragsfremde Verwendung dieser Leistungen, insbesondere ihre Publikation bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung vom Rubikon-Institut. Dies gilt auch dann, wenn die erbrachte Leistung nicht Gegenstand besonderer gesetzlicher Rechte, insbesondere des Urheberrechts sein sollte.

8.2 Bei Verstoß gegen die Bestimmungen von Ziffer 8.1 steht dem Rubikon-Institut ein zusätzliches Honorar in einer den Umständen nach angemessenen Höhe zu.

## 9. Vertragsdauer, Kündigungsfristen

Soweit nichts anderes vereinbart wurde, kann der Vertrag mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende gekündigt werden. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

## 10. Zurückbehaltungsrecht und Aufbewahrung von Unterlagen

10.1 Bis zur vollständigen Begleichung seiner Forderungen hat das Rubikon-Institut an den ihr überlassenen Unterlagen ein Zurückbehaltungsrecht.

10.2 Nach dem Ausgleich seiner Ansprüche aus dem Vertrag hat das Rubikon-Institut alle Unterlagen herauszugeben, die der Auftraggeber oder ein Dritter ihm aus Anlaß der Auftragsausführung übergeben hat. Dies gilt nicht für den Schriftwechsel zwischen den Parteien sowie einfache Abschriften der im Rahmen des Auftrags gefertigten Berichte, Organisationspläne, Zeichnungen, Aufstellungen, Berechnungen etc., sofern der Auftraggeber die Originale erhalten hat.

10.3 Die Pflicht des Rubikon-Institut zur Aufbewahrung der Unterlagen erlischt sechs Monate nach Zustellung der schriftlichen Aufforderung zur Abholung, im übrigen drei Jahre, bei den nach Ziffer 10.1 zurückbehaltenen Unterlagen fünf Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

## 11. Schlußbestimmungen

11.1 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, seine Ansprüche aus dem Vertrag abzutreten.

11.2 Eine Aufrechnung oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Auftraggeber ist nur mit bzw. bei anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen zulässig.

11.3 Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen oder des Vertrages bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein.

11.4 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Aschaffenburg.